

**Satzung über die
Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung
der Hansestadt Wismar
- Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung -**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 - Allgemeines

Abschnitt II: Anschlussbeitrag

§ 2 - Grundsatz

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 - Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 5 - Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 6 - Beitragssatz

§ 7 - Beitragspflichtiger

§ 8 - Entstehung der Beitragspflicht

§ 9 - Veranlagung, Fälligkeit der Beitragspflicht und Stundungsmöglichkeit

§ 10 - Vorausleistung

§ 11 - Ablösung des Anschlussbeitrages

§ 12 – Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse

Abschnitt: III: Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 13 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

§ 15 - Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 30,890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V, S. 360) und der §§ 1, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 522, 916) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 29. November 2001 folgende Satzung erlassen.

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar.

Abschnitt II: Anschlussbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage (Anschlussbeiträge). Sie sind unterteilt in Beiträge für die Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Erwerb, den Ausbau oder Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 2 Nr. 5 der Abwassersatzung. Mit dem Anschlussbeitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten. (§ 10 Abs. 1 S. 1 KAG)
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht
 - der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, wobei dieser Zuschuss zunächst für einen möglichen Eigenanteil der Hansestadt zu verwenden ist,
 - die Kosten für die laufende Unterhaltung und

- die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht nach § 2 unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (4) Der Beitragspflicht nach § 8 Nr. 1 unterliegen auch Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten. Das gilt auch dann, wenn der Anschluss bereits vor dem 13. Mai 1991 (Inkrafttreten des KAG vom 11. April 1991) erfolgte.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Grundlage hierfür ist die zulässige Geschossfläche (Abs. 3), die sich grundsätzlich durch Vervielfachen der ermittelten Grundstücksfläche (Abs. 2) mit der Geschossflächenzahl - GFZ – (Abs. 3) ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. für Grundstücke, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und nicht unter die Bestimmung der Nummer 5 oder 6 fallen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

- a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB liegen, - sofern sie nicht unter die Bestimmung der Nummer 5 oder 6 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- b) mit der Restfläche im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen, - sofern sie nicht unter die Bestimmung der Nummer 5 oder 6 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

bei Grundstücken, die über die sich nach dem 1. Halbsatz ergebenden Grenzen des Bebauungsplanes hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- 3. im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter die Bestimmung der Nummer 5 oder 6 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
- 4. sofern kein Bebauungsplan besteht oder ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen enthält, oder sofern keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB vorhanden ist und die Grundstücke auch nicht unter die Bestimmung der Nummer 5 oder 6 fallen, die Grundstücke jedoch
 - a) insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche, die der zulässigen Nutzung unterliegt;
 - b) mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen;
 - ba) und die an eine Straße oder mehrere Straßen angrenzen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von jeweils 50 m dazu verläuft;
 - bb) und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grund-

stücktiefe unberücksichtigt, gehören aber mit zur maßgeblichen Grundstücksfläche;

Bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe ba) und bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe bb) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Sportplätze, Campingplätze, Schwimmbäder - nicht aber Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,

10 v.H. bei Sportplätzen,
20 v.H. bei Campingplätzen,
30 v.H. bei Schwimmbädern und
25 v.H. bei sonstigen Grundstücken

der Grundstücksfläche;

6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl – GRZ – von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher u.s.w.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Plan-

feststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

- (3) Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ermittelt.
Bei der Ermittlung der Geschossfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschossfläche, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl, Gebäudehöhe) enthalten, so ist die Geschossfläche vor der Geschossflächenzahl, diese vor der Baumassenzahl und die Baumassenzahl vor der Gebäudehöhe maßgebend.

Als zulässige Geschossfläche nach Abs. 1 gilt:

1. sofern ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl (GFZ) oder Geschossfläche festsetzt,
 - a) sofern der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche festsetzt, gilt diese als zulässige Geschossfläche;
 - b) die mit der im Bebauungsplan festgesetzten GFZ vervielfachte Grundstücksfläche;
 - c) ist im Einzelfall eine größere als die nach den Buchst. a) oder b) zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen;
 - d) bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 8,00 m, die Grundstücksfläche vervielfacht mit der GFZ von 2,0 mindestens jedoch die nach Buchst. a) bis c) ermittelte Geschossfläche;
2. sofern ein Bebauungsplan keine Festsetzung nach Ziff. 1 enthält, aber eine Baumassenzahl festsetzt, die Grundstücksfläche vervielfacht mit der GFZ von 1/3 der Baumassenzahl;
3. sofern ein Bebauungsplan keine Festsetzung nach Ziff. 1 und 2 enthält, aber die Höhe baulicher Anlagen festsetzt,

wird die zulässige Geschossfläche unter Berücksichtigung der Art der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der der festgestellten Geschosshöhe zugeordneten GFZ lt. Ziffer 8 berechnet.

Die für das Grundstück anzuwendende Geschoszahl ergibt sich bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe durch Teilung der maximalen Gebäudehöhe durch 2,60;

Ist im Einzelfall eine größere als im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen; im übrigen gilt Ziffer 3 Satz 1 und Satz 2;

4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Grundstücksfläche vervielfacht mit der GFZ von 0,3. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder genehmigt, so erhöht sich die GFZ für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3.
Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen im Sinne der LBauO M-V auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die Ziffern 1 bis 3 finden keine Anwendung;
5. auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Dauerkleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes, Sport- und Festplätze, Schwimmbäder, Campingplätze sowie Friedhöfe), die Grundstücksfläche vervielfacht mit der GFZ von 0,4.
Die Ziffern 1 bis 3 finden keine Anwendung;
6. für überwiegend gewerblich nutzbare selbständige Grundstücke, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen und die nicht von den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 erfaßt sind (z. B. Lagerplätze), die Grundstücksfläche vervielfacht mit der GFZ von 0,4;
7. auf Grundstücken, die nur mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Grundstücksfläche vervielfacht mit der GFZ von 0,5.
Die Ziffern 1 bis 6 finden keine Anwendung;
8. für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den Ziffern 1 bis 6 entsprechenden Festsetzungen enthält, sowie Grundstücke, die auch von der Ziffer 7 nicht erfaßt sind, die Grundstücksfläche vervielfacht mit der jeweiligen nachfolgenden GFZ;
 - a) die jeweilige GFZ beträgt unter Berücksichtigung der Art der baulichen Nutzung und der Zahl der Vollgeschosse:

Baugebiet	Zahl der Voll- geschosse (Z)	Geschoss- flächenzahl (GFZ)
aa) in Kleinsiedlungsgebieten	bei 1 bei 2 und mehr	0,5 0,8
ab) in reinen, allgemeinen und besonde- ren Wohn-, Misch- und Ferienhaus- gebieten	bei 1 bei 2 bei 3 bei 4 und mehr	0,5 0,8 1,0 1,1
ac) in Dorfgebieten	bei 1 bei 2 und mehr	0,5 0,8
ad) in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten	bei 1 bei 2 bei 3 bei 4 und mehr	0,7 1,0 1,3 1,5
ae) in Wochenendhausgebieten	bei 1 und 2	0,4

- b) das Baugebiet (Art der baulichen Nutzung) und die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Buchst. a) ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets oder die Anzahl der Vollgeschosse nicht festlegt, richtet sich
- die Art der baulichen Nutzung nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung und
 - die Zahl der Vollgeschosse bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Grundstücken nach der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

Wenn in der näheren Umgebung keine Bebauung vorhanden ist, wird für das betreffende Grundstück die Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt, die sonst nach Bauplanungsrecht zulässig wäre. Ist im Einzelfall auf dem Grundstück eine größere Geschoszahl als die Geschoszahl der näheren Umgebung genehmigt oder vorhanden, so ist diese tatsächlich vorhandene Geschoszahl zugrunde zu legen.;

- c) im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete jeweils festgesetzte GFZ (Buchstabe a) maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist.
Als Zahl der Vollgeschosse wird die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrunde gelegt.
Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern im Außenbereich gilt die GFZ von 0,2;
- d) als Vollgeschosse nach Buchstabe a) gelten, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, alle Geschosse, die nach der LBauO M-V Vollgeschosse sind.
Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der LBauO M-V ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und dies geteilt durch 2,60.
Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 2,60.
Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
Sofern auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig, genehmigt oder vorhanden sind, gilt für dieses Grundstück die Geschosshöhe des höchsten Gebäudes;
- e) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossig behandelt. Die Regelungen in der Ziffer 7 bleiben dabei unberührt.
- (4) Bei Grundstücken im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und/oder § 7 des bisherigen BauGB-MaßnahmenG bzw. ab 1. Januar 1998 im Geltungsbereich von einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 35 Abs. 6 oder in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB in der Neufassung der Änderung durch das BauROG, sind zur Ermittlung der beitragsfähigen Grundstücksflächen, der Art der baulichen Nutzung und der Vollgeschosse die entsprechenden Vorschriften anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung oder im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. Grundstücke die im Zusammenhang bebauter Ortsteile, wenn die Satzung oder der vorhabenbezogene Bebauungsplan keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 2 und 4 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl (GRZ) nach Abs. 2 gelten:
 1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. v. § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
 3. Sportplätze 0,6
 4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgelegt ist, sowie bei Friedhofsgrundstücken 0,2
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0.

Die Gebietseinordnung (Art der baulichen Nutzung) gemäß Ziffer 2 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebietes nicht festlegt, richtet sich die Art der baulichen Nutzung nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Las-

sen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Grundflächenzahlen zugrunde gelegt.

- (5) Bei Grundstücken im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und/oder § 7 des bisherigen BauGB-MaßnahmenG bzw. ab 1. Januar 1998 im Geltungsbereich von einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 35 Abs. 6 oder in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB in der Neufassung der Änderung durch das BauROG, sind zur Ermittlung der beitragsfähigen Grundstücksflächen, der Art der baulichen Nutzung und der GRZ die entsprechenden Vorschriften anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die GRZ von 0,4 gilt.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz des Anschlussbeitrages an die öffentliche Abwasseranlage beträgt für die erstmalige Herstellung des Anschlusses eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage:

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung
3,35 Euro (6,56 DM) je m² zulässiger Geschossfläche;
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung
2,71 Euro (5,30 DM) je m² überbaubarer Grundstücksfläche;

Für Grundstücke, die über eine Mischwasserkanalisation entwässert werden, werden beide Beitragssätze nach Buchstabe a) und b) erhoben.

§ 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (3) Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes beitragspflichtig.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige nach Absatz 1 bis 3 haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 4 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht:

1. in den Fällen des § 3 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten dieser Beitragssatzung (§ 8 Abs. 7 S. 2 KAG vom 01. Juni 1993),
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung (§ 8 Abs. 7 S. 2 KAG vom 01. Juni 1993),
3. in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung (§ 8 Abs. 7 S. 2 KAG vom 01. Juni 1993).

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit des Beitrages und Stundungsmöglichkeit

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, kann der Anschlussbeitrag auf schriftlichen Antrag des Eigentümers gestundet werden, soweit das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss (§ 8 Abs. 12 KAG vom 01. Juni 1993).
Satz 1 gilt auch in dem Fall der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige i. S. § 15 der Abgabenordnung (AO).
In begründeten Fällen kann auf die Erhebung von Stundungszinsen ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (3) Soweit das KAG vom 01. Juni 1993 und diese Satzung keine andere Bestimmung enthält, gelten für die Verwirklichung, die Fälligkeit, die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung, die Verzinsung und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld nach §§ 4 – 6 kann die Hansestadt Wismar Vorausleistungen in Höhe von 60 v.H. des voraussichtlich zu erwartenden Anschlussbeitrages erheben, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. § 7 Abs. 1 bis 5 sowie § 9 gelten entsprechend.

§ 11 Ablösung des Anschlussbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Anschlussbeitrages im ganzen durch schriftlichen Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und der in § 6 festgelegten Beitragssätze zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse

- (1) Stellt die Hansestadt Wismar auf Antrag des Grundstückseigentümers einen weiteren Grundstücksanschluss her, so hat der Grundstückseigentümer der Hansestadt Wismar die Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach einer Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur abwasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich wären.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Anschlusses. Die §§ 7 und 9 Abs. 1 gelten entsprechend.

Abschnitt III: Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz – DSG MV -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 bis 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.

- (6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Ab-rufverfahren erfolgen kann.
- (7) Da sich die Hansestadt Wismar für die gesamte Betreuung der öffentlichen Abwasseranlage des Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wis-mar (EVB) bedient, gelten sämtliche in den Abs. 1 bis 6 genannten
1. Auskunfts- und Mitteilungspflichten gegenüber der Hansestadt Wismar auch als erfüllt, wenn diese gegenüber dem EVB erfüllt sind;
 2. Rechte der Hansestadt Wismar gegenüber dem Abgabepflichtigen auch für den EVB entsprechend.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG vom 01. Juni 1993 handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu erforderliche Hilfe verweigert wird;
 2. entgegen § 13 Abs. 4 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 Euro (10.000,00 DM) geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 06.03.1996 i. d. F. der 1. Änderungssatzung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 22.12.1999 außer Kraft.

Wismar,

Dr. Wilcken
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)